



ZEUGNISERLÄUTERUNG (*)

[Landesflagge und
Name des
ausstellenden
Landes]

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾

Prüfungszeugnis nach § 34 Berufsbildungsgesetz Elektroanlagenmonteur / Elektroanlagenmonteurin (DE)

⁽¹⁾ In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- planen die Auftragsabwicklung und bereiten die Auftragsausführung vor,
- richten die Montagebaustelle ein und räumen sie ab,
- bearbeiten und verbinden mechanische Teile,
- bauen Schaltgeräte zusammen und verdrahten elektrische Baugruppen,
- montieren und installieren Schaltgerätekombinationen und Installationsverteiler,
- montieren Leitungsführungssysteme, verlegen und verbinden Leitungen,
- installieren elektrische Anlagen zur Beleuchtung, zum Verteilen elektrischer Energie, zum Steuern und Regeln elektrischer Geräte und Maschinen,
- messen und prüfen elektrische Anlagen und Baugruppen, stellen sie ein und nehmen sie inbetrieb,
- beseitigen Fehler in elektrischen Anlagen,
- dokumentieren Schaltungsunterlagen, Material, Ersatzteile und technische Prüfungen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽¹⁾

Elektroanlagenmonteure/ Elektroanlagenmonteurinnen arbeiten in der Montage und Installation von Anlagen der Energieversorgungstechnik, der Steuerungs- und Regelungstechnik, der Meldetechnik sowie der Beleuchtungstechnik ; sie arbeiten an wechselnden Einsatzorten, vornehmlich auf Montagebaustellen, in Werkstätten oder im Servicebereich in Elektroanlagenbau-Betrieben, Stadtwerken (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerken und Verkehrsbetrieben)

⁽¹⁾ Falls gegeben

^(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://europass.cedefop.eu.int>

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 92-81 Punkte = 2 = gut 81-67 Punkte = 3 = befriedigend 67-50 Punkte = 4 = ausreichend 50-30 Punkte = 5 = mangelhaft 30-0 Punkte = 6 = ungenügend
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Industriemeister; Techniker ; Techniker für Betriebswissenschaft; Betriebswirt; Dipl.-Ing. Elektrotechnik	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage § 25 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroanlagenmonteur / zur Elektroanlagenmonteurin vom 17. Juni 1997 (BGBl. I S. 1392)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

<p>Die Ausbildung dauert 3 Jahre.</p> <p>Die Ausbildung erfolgt an den Lernorten Betrieb und Berufsschule.</p> <p>Grundsätzlich ist keine bestimmte Vorbildung für den Lehrbeginn, die Ausbildung steht grundsätzlich jedem/jeder offen. In der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres findet eine Zwischenprüfung statt.</p>
Zusätzliche Informationen <p>Weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: www.arbeitsamt.de</p> <p>Nationale Referenzstelle www.bibb.de/redaktion/zeugnisinfo/</p>